

Vollzug des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Sechsstreifiger Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt östlich Mainbrücke Dettelbach - westlich Anschlussstelle Wiesentheid (Bau-km 306+200 bis Bau-km 318+582,953); Planänderung für die Geländeauffüllung bei Mainsondheim mit Anhebung der neuen Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Mainsondheim – B22 (Bau-km 308+415 – 309+000); Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Nr. 32-4354.1-1/11

1. Die Regierung von Unterfranken stellte mit Planfeststellungsbeschluss vom 03.03.2017, Nr. 32-4354.1-1/11, den Plan für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt östlich Mainbrücke Dettelbach - westlich Anschlussstelle Wiesentheid (Bau-km 306+200 bis Bau-km 318+582,953) fest. Die Autobahn GmbH des Bundes beantragte mit Schreiben vom 19.03.2025 eine Planänderung betreffend die Geländeauffüllung bei Mainsondheim mit Anhebung der neuen Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Mainsondheim – B22 (Bau-km 308+415 – 309+000). Zusätzlich wird auch der planfestgestellte Blendschutzwall zwischen der GVS und der A 3 in Teilbereichen erhöht.
2. Die o.g. Änderung macht eine allgemeine Vorprüfung i.S.d. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG erforderlich. Die Regierung von Unterfranken hat das Vorhaben summarisch geprüft und festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG voraussichtlich durch die Planänderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die genannte Änderung besteht daher nicht.
Im Hinblick auf das Schutzgut Boden besteht im Verhältnis zur Planfeststellung vom 03.03.2017 keine Verschlechterung. Die Planänderung führt zu keiner zusätzlichen Flächenversiegelung, insbesondere zu keiner zusätzlichen asphaltierten Straßenfläche. Es ist lediglich eine zusätzliche temporäre Inanspruchnahme der Fläche der Autobahnböschung der ehemaligen Richtungsfahrbahn Frankfurt der BAB A 3 von Bau-km 308+415 bis Bau-km 309+000 erforderlich, die nach Beendigung der Baumaßnahme rekultiviert wird.
Auch hinsichtlich des Schutzgutes Wasser ergeben sich keine Verschlechterungen im Verhältnis zur Planfeststellung vom 03.03.2017. Durch die Anhebung der Oberkante des Blendschutzwalles kommt es zu einer Vergrößerung der autobahnseitigen Blendschutzwallböschung. Der Großteil des auf der Mehrfläche anfallenden Bemessungsregen versickert durch den belebten Oberboden auf der Böschung. Lediglich 9 l/s werden beim Bemessungsregen zusätzlich der nördlichen Entwässerungsmulde der BAB A 3 zugeführt, die in die Beckenanlage 307-2L entwässert. Da hinsichtlich des Rückhaltevolumens in der Planfeststellung vom 03.03.2017 bereits ein Puffer von 216 m³ realisiert wurde, kann der aus der gegenständlichen Planänderung verursachte Mehrzufluss von 9 l/s durch den Puffer zuverlässig aufgenommen werden.
Beim Schutzgut Luft/Klima ergeben sich hinsichtlich der Menge und der Qualität der Auswirkungen im Verhältnis zur Planfeststellung vom 03.03.2017 keine Änderungen.
Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen ist festzuhalten, dass sich im Verhältnis zur Planfeststellung vom 03.03.2017 ebenfalls keine Verschlechterungen ergeben. Es kommt nicht zu zusätzlichen Beeinträchtigungen wertvoller Lebensräume oder zu weiteren Annäherungen an schutzwürdige Gebiete, so dass sich kein weiterer Kompensationsbedarf ergibt. Bei dem Gehölzbestand auf der Autobahnböschung der

ehemaligen Richtungsfahrbahn Frankfurt handelt es sich um einen Gehölzbestand mit geringer floristischer und faunistischer Bedeutung (Vorbelastung durch die Autobahn, Artenarmut, regelmäßig nicht vitale Gehölze, keine faunistisch besonders bedeutsamen Strukturen), der nach Beendigung der gegenständlichen Maßnahme rekultiviert wird. Weder im Rahmen der Bestandskartierung noch im Zuge von Befahrungen durch die Umweltbaubegleitung konnten Hinweise auf das Vorkommen streng geschützter Arten festgestellt werden.

Auch hinsichtlich der Schutzgüter Landschaft und Kultur-/Sachgüter besteht im Verhältnis zur Planfeststellung vom 03.03.2017 keine Verschlechterung.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch bleibt es ebenfalls bei den Beeinträchtigungen, die bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 03.03.2017 waren.

Weitere nach dem UVPG relevante Schutzgüter sind durch die Maßnahme nicht betroffen bzw. sind gegenüber der planfestgestellten Maßnahme unverändert.

Die räumlich beschränkte Planänderung hat auch keine erheblichen Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.

3. Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg eingesehen werden.
4. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekanntgegeben.
5. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Würzburg, den 06.05.2025
Regierung von Unterfranken

Dr. Susanne Weizendörfer
Regierungspräsidentin